

»Nichtgeborene Kinder des Liberalismus«?

Herausgegeben von
MARTIN LÖHNIG
und STEPHAN WAGNER

Mohr Siebeck

„Nichtgeborene Kinder des Liberalismus“?
Zivilgesetzgebung im Mitteleuropa
der Zwischenkriegszeit

herausgegeben von
Martin Löhnig und Stephan Wagner



„Nichtgeborene Kinder des Liberalismus“?

Zivilgesetzgebung im Mitteleuropa
der Zwischenkriegszeit

herausgegeben von

Martin Löhnig und Stephan Wagner

Mohr Siebeck

Martin Löbnig (1971); Promotion 2001, Habilitation 2006, 2006–2008 Inhaber des W3-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Rechtsgeschichte und Kirchenrecht an der Universität Konstanz, seit 2008 Inhaber des W3-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte sowie Kirchenrecht an der Universität Regensburg.
orcid.org/0000-0002-4616-1905

Stephan Wagner (1971); Studium der Rechtswissenschaft und Geschichte in Regensburg, Genf und Oxford; 1998 M.A.; 2001/02 M.Jur. (Oxford); 2003 Promotion; Wiss Referent am MPI für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Stellvertretender Rechtsleiter im Bayerischen Wirtschaftsministerium; Wiss. Assistent am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Universität Regensburg; Visiting Fellow am IECL, Oxford; 2016 Habilitation; Gastprofessor, Freie Universität Berlin, Lehrstuhlvertreter, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Eberhard Karls Universität Tübingen.
orcid.org/0000-0002-2476-9557

ISBN 978-3-16-156128-3 / eISBN 978-3-16-156292-1
DOI 10.1628/978-3-16-156292-1

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Stempel Garamond gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Im Oktober 2016 trafen sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus ganz Mitteleuropa in Regensburg zu einer rechtsvergleichenden Exploration der bislang auch innerhalb der jeweiligen nationalen Rechtsgeschichtswissenschaft wenig untersuchten Zivilgesetzbücher und Zivilgesetzbuchentwürfe der Zwischenkriegszeit. Die Ergebnisse unserer gemeinsamen rechtshistorischen und vergleichenden Arbeit sind in diesem Band nachzulesen. Als Herausgeber danken wir allen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich für ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an diesem Pionierprojekt; trotz einiger Bemühungen ist es leider nicht gelungen, eine schriftliche Fassung des Beitrags zu Litauen zu erhalten, so dass sich hierzu nur einige Bemerkungen im Schlußwort finden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regensburger Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte sowie Kirchenrecht haben wertvolle Hilfe sowohl bei der Organisation der Tagung als auch bei der Vorbereitung dieses Bandes geleistet, allen voran Caroline Berger, ohne deren Einsatzbereitschaft und Expertise wir derartige Tagungen nicht veranstalten könnten. Ihnen gilt unser herzlicher Dank. Ebenso herzlich danken wir der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und dem Förderverein Europäische Rechtskultur e.V., ohne deren Unterstützung wir diese Arbeit an den Fundamenten der mitteleuropäischen Zivilrechtskultur nicht unternehmen hätten können. Unser besonderer Dank gilt nicht zuletzt der Bayerischen Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie Ilse Aigner, die die Schirmherrschaft übernommen hat.

Bereits frühzeitig hat Herr Dr. Franz-Peter Gillig Interesse an den Ergebnissen unserer Arbeit bekundet. Frau Daniela Taudt, LL.M. Eur. hat das Manuskript dann in das Verlagsprogramm aufgenommen, Frau Dominika Zgolik aus einem Stapel Manuskripte ein schönes Buch gemacht. Dafür sind wir sehr dankbar und freuen uns, dass die Ergebnisse auch dieses Projekts im Verlag Mohr Siebeck erscheinen können.

Regensburg im Februar 2018

Martin Löhnig
Stephan Wagner

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Grußwort der Bayerischen Staatsministerin	IX
 <i>Stephan Wagner</i>	
Einführung	1
 <i>Mareike Preisner</i>	
Deutschland: Das Zivilrecht der ersten deutschen Demokratie	5
 <i>Nikolaus Linder</i>	
Schweiz: ZGB und BGB im Vergleich (1896–1933)	23
 <i>Kamila Staudigl-Ciechowicz</i>	
Österreich: Das österreichische Zivilrecht und die österreichische Zivilrechtswissenschaft in der Zwischenkriegszeit	39
 <i>Mária Homoki-Nagy</i>	
Ungarn: Der Durchbruch des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in Ungarn	71
 <i>Pavel Salák</i>	
Tschechoslowakei: Rekodifizierung des Bürgerlichen Rechts	91
 <i>Anna Moszyńska</i>	
Polen: Codification of the civil law in Interwar Poland	149
 <i>Gordana M. Drakić</i>	
Jugoslawien: Codification of Civil Law in the Yugoslav State between the two World Wars	195

Christian Alunaru

Rumänien: Ein nichtgeborenes Kind des rumänischen Zivilrechts in der
Zwischenkriegszeit 227

Marju Luts-Sootak, Hesi Siimets-Gross, Katrin Kiirend-Pruuli

Estland: Estlands Zivilrechtskodifikation – ein fast geborenes Kind
des Konservatismus 273

Philipp Schwartz

Lettland: Das Lettländische Zivilgesetzbuch vom 28. Januar 1937 317

Martin Löbnig

Über einige Charakteristika einer jäh beendeten mitteleuropäischen
Kodifikationsepoche 359

Autorenverzeichnis 373

Grußwort der Bayerischen Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und Stellvertretenden Ministerpräsidentin des Freistaates Bayern

Die Vereinheitlichung des Rechts ist ein Ziel, das nahezu jeder Staat in Europa seit der Frühen Neuzeit verfolgt, um sowohl einen homogenen Rechts- und Wirtschaftsraum als auch eine identitätsstiftende Klammer der eigenen Staatlichkeit zu schaffen. In besonderer Weise gilt dies für die nach dem Ersten Weltkrieg neu entstandenen Staaten Ostmitteleuropas, die sich aus Gebieten mit nominell unterschiedlichen Zivilrechtsordnungen zusammensetzen. Ob und inwieweit dabei – materiell betrachtet – gemeinsame Grundlagen aus dem „liberalen“ 19. Jahrhundert bestehen bleiben oder solche zugunsten bestimmter „nationaler“ Lösungen aufgegeben werden, ist bis heute kaum erforscht. Dies erstaunt umso mehr, als die betreffenden Länder im Zuge der Wiederherstellung ihrer staatlichen Souveränität nach 1989/90 ein dezidiert mitteleuropäisches Selbstverständnis pflegen.

Insoweit stellt sich auch die Frage nach dem gemeinsamen Erbe des *Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs* (ADHGB), das in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts den Geschäftsverkehr in Mitteleuropa bestimmt und dabei die Funktion eines gemeinsamen Obligationenrechts übernommen hatte – eine Kodifikation, die auf eine bayerische Initiative zurückgeht. Die Federführung innerhalb der Bayerischen Staatsregierung lag damals beim Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, das 1928 mit dem Staatsministerium für Handel, Industrie und Gewerbe vereinigt wurde, in dessen Nachfolge heute das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie steht.

Ich freue mich daher ganz besonders, dass die Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg ein internationales Symposium zur Zivilgesetzgebung im Mitteleuropa der Zwischenkriegszeit durchführt, für das ich sehr gerne wieder die Schirmherrschaft übernehme und dem ich viel Erfolg wünsche. Die Universität Regensburg kommt einmal mehr ihrer Aufgabe nach, Brücken zu schlagen, zum einen zwischen den rechtshistorischen Wurzeln der Vergangenheit und den rechtspolitischen Anforderungen der Gegenwart, zum anderen zwischen der juristischen Dogmatik und der alltäglichen Praxis. Vor

allem aber pflegt sie die historischen Verbindungen Bayerns zu seinen mitteleuropäischen Partnern in Slowenien und Kroatien sowie den Visegrád-Staaten Polen, Tschechien, der Slowakei und Ungarn bis hinauf in das Baltikum.

Ilse Aigner, MdL

Einführung

Stephan Wagner

Die nach dem Ersten Weltkrieg neu entstandenen Staaten im östlichen Mitteleuropa übernehmen vielfach zunächst das bislang auf ihrem Territorium geltende Recht. Jedoch wird schon bald die Schaffung einer eigenen, einheitlichen Rechtsordnung angestrebt durch die Neuregelung zentraler Rechtsbereiche, insbesondere des Zivilrechts. Nach den beiden um die Jahrhundertwende entstandenen mitteleuropäischen Kodifikationen, dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (1900) und dem schweizerischen Zivilgesetzbuch (1907), zeichnet sich also eine weitere Gesetzgebungswelle ab. Die Arbeiten der in diesen Staaten eingesetzten Kommissionen führen jedoch letztlich nur in Lettland zum Inkrafttreten eines neuen Zivilgesetzbuchs, während sie ansonsten im Entwurfsstadium steckenbleiben.

Diese Entwürfe stehen an einer Schwelle. Einerseits sind sie die vielleicht letzten großen Leistungen des Zeitalters der liberalen Zivilrechtskodifikationen, das mit dem französischen Code civil beginnt und an dessen Ende mit dem Diktum Wieackers das deutsche BGB „als ein spät geborenes Kind des Liberalismus“ steht, so dass sie gleichsam als *nichtgeborene Kinder des Liberalismus* erscheinen mögen. Andererseits könnten im Anschluss an die europäische Entwicklung der Zwischenkriegszeit auch schon stärkere soziale oder paternalistische Tendenzen zu spüren sein, die den Übergang zum heutigen sozialen Privatrecht markieren. Allen Texten ist gemeinsam, dass sie sich durch hohe Qualität auszeichnen. Jeder Einzelne von ihnen verdient eine intensive wissenschaftliche Bearbeitung. Der vergleichende Blick auf die Arbeiten verspricht einen weiteren Erkenntnisgewinn und soll die Entwicklung der Zwischenkriegszeit im östlichen Mitteleuropa endlich in das verdiente Licht rücken.

Welche Wege stehen nun einige Jahre nach Inkrafttreten der jüngsten Kodifikationen in Deutschland und der Schweiz offen – gerade auch vor dem Hintergrund der Verwerfungen und Zerstörungen, die der „Große Krieg“ in vielen Bereichen zur Folge hatte? Woraus kann man schöpfen? Und wer würde schöpfen? Welche Netzwerkstrukturen lassen sich feststellen? Von den zahlreichen, hiermit verbundenen Fragen sollen folgende bearbeitet werden:

1. *Ausgangssituation*: Wie ist die Ausgangssituation des neuen Staates und seiner Rechtswissenschaft? Welches Recht gilt ab der Staatsgründung? Gibt es eine Rechtszersplitterung? Welche Bedeutung erlangt dabei das Kollisionsrecht

und liegen ggf. rechtstatsächliche Erkenntnisse zur Ausübung einer möglichen Rechtswahl vor?

2. *Kräfte und Argumente*: Welche gesellschaftlichen, politischen, wissenschaftlichen Kräfte treiben die Erarbeitung eines Zivilgesetzbuches voran? Mit welchen Argumenten? Wer sind die Gegenspieler und was bringen diese vor? Aus welchen Gründen scheitert das Projekt ggf. – sind sie fachlicher, interner politischer und/oder externer Natur?

3. *Kommission(en)*: Wer beruft die Kommission, welche den jeweiligen Entwurf erarbeitet? Wer sind die Mitglieder? Wissenschaftler und/oder Praktiker? Welche Biographien, welche Ethnizität, welche Ämter, welche Prägung oder politische Färbung haben die einzelnen Mitglieder jeweils? Welche Verbindungen könnten (vor dem Hintergrund der persönlichen Kontakte der Mitglieder) zwischen den einzelnen Kommissionen in den neuen Staaten bestehen? Welche Arbeiten (Entwürfe, Motive, Begründungen, Denkschriften usw.) legen die Kommissionen im Einzelnen vor? Wie ist die Quellenlage heute?

4. *Inhalt*: Wie ist die formale Struktur der Entwürfe beschaffen? Welche inhaltlichen Leitprinzipien gibt es, insbesondere zur Abgrenzung des allgemeinen Zivilrechts vom Handelsrecht? Welche autochthonen Rechtsfiguren finden Eingang in den Entwurf? Was wird neu geschaffen? Was wird aus anderen Rechtsordnungen übernommen? Wie äußern sich zunächst Materialien oder Kommissionsmitglieder zu diesen Fragen?

Um dabei die Vergleichbarkeit der Untersuchungen zu gewährleisten, sollen jeweils folgende Referenzpunkte behandelt werden:

- Wie erfolgt der Abschluss eines Kaufvertrags über eine bewegliche bzw. eine unbewegliche Sache?
- Wie wird eine bewegliche bzw. unbewegliche Sache übereignet?
- Gibt es eine Zivilehe und welcher gesetzliche Güterstand wird ihr zugrunde gelegt?
- Wie ist das Erbrecht des Ehegatten ausgestaltet?
- Wie stellt sich die rechtliche Stellung der Nichtehelichen dar, insbesondere im Hinblick auf Unterhalts- und Erbansprüche?

Auf diese Weise soll ohne jedwede Vorfestlegung herausgearbeitet werden, wie stark die Entwürfe jeweils auf autochthonen Regeln beruhen oder durch Rezeption geprägt sind. Die gewählten Referenzpunkte sollen einen Querschnitt abbilden einerseits aus Bereichen, die gemeinhin eher als rezeptionsgeeignet angesehen werden, wie die Rechtsgeschäftslehre oder das Schuldrecht, und andererseits aus Bereichen, bei denen eher das Fortleben potentiell autochthoner Institutionen vermutet wird, wie das Liegenschaftsrecht oder das Familien- und Erbrecht.

5. *Stand der Forschung*: Wie ist der Stand der Forschung zu den Entwürfen in der jeweiligen nationalen Wissenschaft? Wo bestehen besondere Desiderata?

In räumlicher Hinsicht liegt ein kultureller Mitteleuropa-Begriff zugrunde, so dass neben den Nachfolgestaaten Österreich-Ungarns auch das Baltikum in die Untersuchung miteinbezogen wird. Zudem erfolgt eine Analyse der Zivilistik in der Schweiz und in Deutschland auf parallele Entwicklungen hin. Insofern knüpft das Symposium also inhaltlich an die von der DFG geförderte Tagung an, die im März 2016 „Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 als gemeinsames Obligationenrecht in Mitteleuropa“ zum Gegenstand hatte.¹ Diese räumliche Beschränkung auf den mitteleuropäischen Raum soll aber nicht den Blick verengen und verstellen, sondern vielmehr die Grundlagen dafür schaffen, um in einem nächsten Schritt auch die Gesetzesvorhaben der Zwischenkriegszeit im romanischen Rechtskreis zu analysieren, wie etwa das *Projet de Code des obligations et des contrats franco-italien* von 1927.

Ziel ist es, den gegenwärtigen Erkenntnisstand in den einzelnen nationalen Rechtswissenschaften unter Überwindung sprachlicher Barrieren auf Deutsch (bzw. Englisch) zu dokumentieren und zugleich Desiderate aufzuzeigen, um auf diese Weise die Basis für künftige rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchungen zu legen. Eine engere Vernetzung der Rechtshistoriker in Europa ist hierfür von entscheidender Bedeutung, zumal bislang bis auf wenige Ausnahmen kaum grundlegende Forschungen existieren.²

Die zivilrechtliche Entwicklung der Zwischenkriegszeit stellt schließlich nicht ein isoliertes rechtshistorisches Kapitel dar. Vielmehr bildet sie das Fundament auf dem die Entwicklung im westlichen Teil Mitteleuropas nach 1945/49 aufbaut, wie der von *Löhnig/Preisner* herausgegebene Band zur Weimarer Republik zeigt,³ der „[i]n gewisser Weise ... einen Gegenentwurf zu Nörrs grundlegender Untersuchung“⁴ darstellt.⁵ Im östlichen Teil ist dies erst nach 1989/90 mit dem Fall des Eisernen Vorhangs möglich: Aber auch hier wird auf alte identitätsstiftende Traditionen des Zivilrechts zurückgegriffen, wenn etwa 1992/93 wieder das Lettländische ZGB von 1937 eingeführt wird. Dies verdeutlicht beispielhaft die europäische Dimension der Thematik, die bei jedweder Rechtsvereinheitlichung in Europa zu berücksichtigen sein wird.

¹ Dazu MARTIN LÖHNIG/STEPHAN WAGNER (Hrsg.), *Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch als gemeinsames Obligationenrecht in Mitteleuropa*, Tübingen 2018.

² Vgl. etwa PHILIPP SCHWARTZ, *Das lettländische Zivilgesetzbuch vom 28. Januar 1937 und seine Entstehungsgeschichte*, Aachen 2008 sowie in größerem Kontext TOMASZ GIARO (Hrsg.), *Modernisierung durch Transfer zwischen den Weltkriegen*, Frankfurt a.M. 2007.

³ MARTIN LÖHNIG/MAREIKE PREISNER (Hrsg.), *Weimarer Zivilrechtswissenschaft*, Tübingen 2014.

⁴ KNUT WOLFGANG NÖRR, *Zwischen den Mühlsteinen – eine Privatrechtsgeschichte der Weimarer Republik*, Tübingen 1988.

⁵ So LUTZ MARTIN KEPPELER, ZRG GA 132 (2015), 744, 746.

Deutschland: Das Zivilrecht der ersten deutschen Demokratie

Mareike Preisner

I. Einführung: Scheitern auf der ganzen Linie?

Der folgende Beitrag widmet sich dem Zivilrecht der ersten deutschen Demokratie, der sogenannten Weimarer Republik. Eines kann an dieser Stelle bereits vorweggenommen werden: dem politischen Systemwechsel zum Trotz wurde in der Zeit der Weimarer Republik nicht nur kein neues Bürgerliches Gesetzbuch in Geltung gesetzt, es gab nicht einmal den politischen Willen zum Erlass einer, das BGB ersetzenden Kodifikation. Für die politischen Protagonisten stand die Frage einer vollständigen Reform der kodifizierten Zivilrechtsordnung nicht auf der politischen Agenda.

Erst unter den Nationalsozialisten sollte es Pläne zur Abschaffung des von den Nationalsozialisten als „undeutsch“ verunglimpften Gesetzbuches geben; für das geplante „Volksgesetzbuch“, welches an seine Stelle treten sollte, wurde glücklicherweise nicht einmal ein vollständiger Entwurf ausgearbeitet. In den Weimarer Jahren blieben aber überdies auch die unmittelbaren legislativen Eingriffe in die bestehende Kodifikation durchaus überschaubar. Dies dürfte einer der Gründe sein, warum die Arbeit der Weimarer Zivilrechtswissenschaft bisher in der rechtshistorischen Forschung wenig Beachtung gefunden hat und bisher auch nicht als besonders beachtenswerte Periode der deutschen Jurisprudenz gilt. Dabei zeigt sich auf den zweiten Blick, dass die in diesen wenigen Jahren geführten Diskurse durchaus auf beachtlichem Niveau geführt wurden und dass in nicht wenigen Fällen an die in dieser Zeit entwickelten Begriffsbildungen zu einem späteren Zeitpunkt angeknüpft wurde.

Die Rechtsbereiche mit denen es sich zu beschäftigen galt, wurden – wie auch heute – von den Problemen der Rechtspraxis diktiert. Nicht selten waren gerichtliche Entscheidungen Ausgangspunkt für die sich entwickelnden Diskussionen. Neben juristischen Fachzeitschriften entwickelten sich Fachtagungen zu einer bedeutenden Plattform der Auseinandersetzung. Nicht zuletzt wurden zur Aufarbeitung der als besonders relevant empfundenen Problembereiche von den Ministerien Kommissionen eingesetzt, die den Reformbedarf in konkreten Bereichen herausarbeiten und konkrete Lösungsvorschläge erarbeiten sollten.

Zur Mitarbeit wurden neben entsprechend juristisch ausgebildeten Ministerialmitarbeitern nicht selten Professoren aufgefordert.

II. Der allgemeine historische Rahmen

Das Ende der konstitutionellen Monarchie und das offizielle Kriegsende fallen zeitlich auseinander. Am 9. November 1918 wurde im Deutschen Reich die Republik ausgerufen. Der erste Versuch im Deutschen Reich einen demokratischen Staat zu errichten scheiterte bereits nach nur 15 Jahren im Jahr 1933. Als Wendepunkt wird häufig der Tag der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler des Deutschen Reiches genannt. Die Reichsverfassung galt auch danach fort. Dieser Beitrag beschränkt sich gleichwohl auf die Zeitspanne vom Ende des Jahres 1918 bis zum Januar 1933. Die deutsche Geschichtswissenschaft untergliedert die Geschichte der Weimarer Republik nach der unmittelbaren Gründungsphase plakativ in drei Abschnitte: In die Jahre 1919–1923, die als „Krisenjahre“ bezeichnet werden und in denen die Bewältigung der unmittelbaren Kriegsfolgen, einer Hyperinflation sowie zahlreiche Umsturzversuche und politischen Morde die junge Demokratie herausforderten. In die Jahre 1924 bis 1929, die als Zeit der gesellschaftlichen und politischen Konsolidierung beschrieben wird, in der auch eine wirtschaftliche Erholung einsetzte und in der die junge Republik außenpolitische Wertschätzung erfuhr. Und in die Phase der Jahre 1929–1933, die sogenannten „Krisenjahre“, mit der Weltwirtschaftskrise ab Ende 1929 begann auch im Deutschen Reich die wirtschaftliche Destabilisierung, der eine dauerhafte politische nachfolgte. Die letzte regierungsfähige Koalition zerbrach am 27. März 1930. Die Regierungsgeschäfte lagen von da an in den Händen von Präsidialkabinetten, also in der Hand von Regierungen, die über keine parlamentarische Mehrheit mehr verfügten.

III. Rechtliche Ausgangssituation

1. Verfassungsrechtliche Neuordnung

Nach – auch blutig ausgetragenen – Richtungskämpfen trat am 11. August 1919 mit der sogenannten Weimarer Reichsverfassung [WRV] die erste demokratische Verfassung in Deutschland in Kraft. Das demokratische System war – dies mag vieles erklären – nicht von einer Mehrheit überzeugter Anhänger dieser Form der politischen Herrschaft erkämpft worden. Es waren die alten Eliten, die der Verantwortung müde die Bürde der Macht und damit auch die Verantwortung für die Beseitigung der gegenwärtigen politischen Situation mit all ihren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen, in die Hände ihrer Nachfolger

legten. Diese bemühten sich zunächst um eine konstitutionelle Neuordnung. Die neue Verfassung enthielt die politische Grundentscheidung für eine föderative Republik mit einer Mischform aus präsidentialem und parlamentarischem Regierungssystem.

Die Verfassung enthielt neben dem staatsorganisatorischen ersten Hauptteil „Aufbau und Aufgaben des Reichs“ einen zweiten Hauptteil, der die „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ enthielt. Es war die erste deutsche Verfassung die Grundrechte in Geltung setzte. Der Katalog war umfassend. Nicht wenige getroffene Formulierungen waren Kompromisse, deren inhaltliche Ausdeutung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde. Auf die jeweils für die einfachgesetzlichen Themenbereiche einschlägigen Bestimmungen wird an gegebener Stelle zurückzukommen sein. Auch der Umfang der rechtlichen Bindungswirkung der Grundrechte war verfassungsrechtlich nicht geklärt. Der Verfassungsgesetzgeber hatte auf eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Festlegung des Geltungsumfangs der Grundrechte verzichtet.¹ Diesbezüglich setzte sich die von HUGO VON PREUSS in der Nationalversammlung vertretene Auffassung, wonach der Geltungsumfang für jede Gewährleistung selbständig zu bestimmen sei, durch. Dies führte dazu, dass die verbürgten Rechtsposition nur teilweise als unmittelbar geltendes Recht, teilweise als bloße „Programmsätze“, als von der Politik umzusetzende Richtlinien, gedeutet wurden.²

Die Gesetzgebungskompetenz für das bürgerliche Recht oblag nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 WRV vollständig dem Reich. Inhaltlich entsprach dies der Regelung der Reichsverfassung von 1871. In Art. 178 Abs. 2 ordnete die Verfassung die Fortgeltung der Gesetze und Verordnungen des Reichs, „soweit ihnen die Verfassung nicht entgegensteht“, an. Damit war die zentrale Rechtsquelle des deutschen Zivilrechts, das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch, weiterhin in Geltung. Das BGB hat die Zeit der Weimarer Republik nahezu unverändert überdauert und gilt noch heute – wenn auch inzwischen in erheblichem Umfang geändert – als zentrale Kodifikation des deutschen Privatrechts. Neben der Unklarheit über den Bedeutungsumfang der Grundrechte enthielt die Weimarer Reichsverfassung – hierauf wird an späterer Stelle noch einmal zurückzukommen sein – auch keine Festlegung auf einen bestimmten Privatrechtsbegriff. Die verfassungsrechtliche Neuordnung hinterließ wohl mehr neue Fragen, als dass sie Antworten gab.

¹ Stenographische Berichte zu den Verhandlungen der verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung, S. 1502 B.

² KLAUS STERN, Staatsrecht III. 1, 1988, S. 123; zustimmend etwa GERHARD ANSCHÜTZ, WRV-Kommentar, 13. Aufl. 1930, S. 453 ff.

2. Personale Ausgangssituation

Der politische Systemwechsel ging im Bereich der Funktionseliten mit erheblicher personaler Kontinuität einher. Im Bereich der Justiz ergab sich dies bereits daraus, dass die Richter, soweit sie nicht ihrerseits um Entlassung nachsuchten, durch den nunmehr verankerten verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Berufsbeamtentums geschützt waren. Auch unter den Professoren ist ein Wechsel der Funktionseliten bisher nicht beobachtet worden. Umfassende Studien zur Sozialisation und zum Selbstverständnis der Professorenschaft fehlen; sie dürften aber durchaus mit der Richterschaft vergleichbar gewesen sein. Die Ausbildungs- und Berufslaufbahn der Judikative des deutschen Kaiserreichs hat zu einer weitgehend homogenen Richterschaft geführt, die nicht eben zur politischen Opposition neigte. Die Stellung der Richterschaft im neuen Staatsgefüge war durchaus ambivalent: so hatten sie zwar einerseits eine stärkere Position inne, andererseits war sie aber auch größerer Kritik – etwa durch die Presse – ausgesetzt. In persönlicher Hinsicht war sie der ungewohnten sozialen Erfahrung sinkender Realeinkommen – vor allem bedingt durch die Inflation – ausgesetzt, was von nicht wenigen als soziale Deklassierung, auch als Proletarisierung wahrgenommen wurde und zu einer Absenkung des Lebensstandards führte, weil etwa das Dienstpersonal entlassen werden musste. Das Ende der Monarchie und die Errichtung eines demokratischen Systems wurden von den Wenigsten aktiv begrüßt. Nur wenige bekannten sich nach dem erfolgten Wechsel zum neuen Staat und seiner Verfassung. Auch Jahre nach dem Wechsel bewerteten nicht Wenige die Art des politischen Wechsels als illegitim. Nicht nur in der Richterschaft, im Kreis der juristischen Elite dürfte der Kreis der überzeugten Anhänger des demokratischen Systems vergleichsweise überschaubar gewesen sein; der neugegründete „Republikanische Richterbund“ blieb während der Zeit seines Bestehens eine Organisation mit geringer Mitgliederzahl.

3. Einfachgesetzliche Ausgangssituation: das BGB von 1900

Das BGB war die erste deutsche privatrechtliche Kodifikation, die für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit besaß. Durch sie wurde die im Rechtsraum des Deutschen Kaiserreiches bis dahin bestehende Rechtszersplitterung im Bereich des Zivilrechts weitestgehend beseitigt. Die Durchsetzung der Rechtsvereinheitlichung wurde durch die (bereits früher implementierte) reichsgerichtliche Rechtsprechung unterstützt und war so zum Zeitpunkt des politischen Systemwechsels bereits weit fortgeschritten.

Das BGB wird heute als bedeutendste pandektistische Kodifikation eingeordnet. Anders als bei den Naturrechtskodifikationen des 18. Jahrhunderts war diese „reifste Frucht der Pandektistik“ (Wieacker) das Ergebnis der wissenschaftlichen Vervollständigung des historisch-systematisch konstruierten Pri-

vatrechts. Dieses Gesetzbuch, dessen Vorarbeiten immerhin mehr als 20 Jahre in Anspruch genommen hatten, war nicht volkstümlich und wollte dies auch gar nicht sein. Die Verfasser strebten nach klarer Systematik – die Regelungstechnik dieses Werkes geht grundsätzlich vom Allgemeinen zum Besonderen – sowie nach dogmatischer Regelungsperfektion. Dies wurde durch die Verwendung eines ausgefeilten Begriffsinstrumentariums und eines hohen Maßes an Abstraktion erreicht.

Ideengeschichtlich ist das BGB der Tradition der bürgerlichen Gesellschaftsordnung verpflichtet. Leitvorstellung waren die liberalen Grundgedanken von persönlicher wie wirtschaftlicher Freiheit und rechtlicher Gleichheit aller am Privatrechtsverkehr teilnehmenden Personen. Das Privatrecht ist in diesem Verständnis das Instrument zur eigenständigen und eigenverantwortlichen Gestaltung des privaten Lebensbereichs. Unter Freiheit wurde dabei formale Freiheit verstanden. Die Voraussetzungen zur gleichberechtigten Teilhabe und zur Ausübung der Rechte, wurden als gegeben vorausgesetzt. Es wurde also nicht als Aufgabe des Zivilrechts aufgefasst, diese Voraussetzungen zu schaffen oder zu gewährleisten, weshalb das BGB keine Eingriffe zur Gewährleistung struktureller Voraussetzungen für die Ausübung von Freiheit vornahm. Als Ausfluss des Prinzips der Privatautonomie wurden insbesondere die Vertragsfreiheit, die Eigentumsfreiheit und die Testierfreiheit gesehen. Während in vier der fünf Büchern, dem Allgemeinen Teil (Erstes Buch), dem Schuldrecht (Zweites Buch), dem Sachenrecht (Drittes Buch) und dem Erbrecht (Fünftes Buch) diese freiheitlichen Vorstellungen vollumfänglich zum Tragen kamen, blieb das Familienrecht (Viertes Buch) seiner patriarchalischen Tradition weitgehend verhaftet. Zwar wurde Frauen die volle Geschäftsfähigkeit zuerkannt, zugleich schrieb die Kodifikation aber in ehelichen wie sorgerechtlichen Angelegenheiten eine Vorrangstellung des Ehemanns und Vaters gegenüber der Ehefrau und Mutter fest. Und stellte das Kind einer ledigen Mutter unter Vormundschaft.

Bis zum Ende des Ersten Weltkrieges war die ursprüngliche Fassung des BGB, abgesehen von zwei vergleichsweise unbedeutenden Eingriffe legislativ unverändert geblieben. Dabei war das Recht bereits bei seinem Inkrafttreten teilweise überholt. Die Anpassung des Rechts erfolgte durch (richterliche) Rechtsfortbildung sowie den Erlass von Nebengesetzen, sowohl zivilrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Natur, welche den Anwendungsbereich des BGB teilweise modifizierten oder einschränkten. Gerade während der Zeit des Ersten Weltkrieges wurde der Anwendungsbereich des BGB erheblich eingeschränkt.

4. Zwischenzusammenfassung

Dies war die rechtliche Ausgangssituation der Rechtswissenschaft der Weimarer Republik: Eine neue Staatsordnung mit einem anderen politischen System, mit verfassungsrechtlichen Vorgaben deren Bedeutung und Umfang noch nicht ab-

sehbar war. Zugleich die Fortgeltung wesentlicher Teile des einfachgesetzlichen Rechts, insbesondere des Zivilrechts, welches auf dem Selbstverständnis einer bürgerlichen Gesellschaftsordnung basierte. Personale Kontinuität im Bereich der Judikative und in der Rechtswissenschaft und eine von einem verlorenen Krieg gezeichnete Gesellschaft und Wirtschaftsordnung mit all den sich daraus ergebenden praktischen Problemen.

IV. Stand der Forschung

Der Forschungsstand zum deutschen Zivilrecht der Weimarer Republik ist schlicht als dürftig zu bezeichnen. Die Standardwerke der deutschen Privatrechtsgeschichte beschränken sich auf einen Hinweis auf die wenigen legislatorischen Eingriffe; eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Reformdiskursen und der ausgefeilten richterrechtlichen Rechtsfortbildung findet sich in diesen nicht. Zusammenfassende, übergreifende Darstellungen, die ein Gesamtbild zu zeichnen versuchen, fehlen bisher völlig. Eine Ausnahme bildete lange Zeit, die 1988 erschienene Monographie Knut-Wolfgang Nörrs, in welcher der Verfasser der Weimarer Zivilrechtswissenschaft bescheinigte „Zwischen den Mühlsteinen“ des Kaiserreichs und des totalitären Hitlerstaats zermahlen worden zu sein. Der Verfasser wählte für seine Untersuchung, als Epochenscheiden mit den beiden Weltkriegen einen über die Weimarer Zeit hinausgehenden Zeitraum. Eine Zäsurwirkung wird der verfassungsrechtlichen Neuordnung in der Konsequenz nicht zugeschrieben.

Erst im Juli 2013 widmete sich eine Tagung an der Universität Regensburg wieder der Auseinandersetzung mit diesem bisher kaum beachteten Kapitel der deutschen Rechtsgeschichte. Um zu weiteren Einsichten zu gelangen wurde dazu ein Perspektivwechsel vorgenommen und nach den strukturellen Herausforderungen und rechtlichen Änderungen, die aus der verfassungsrechtlichen Neuordnung folgten, gefragt. Ausgangspunkt der Untersuchungen war daher stets die Frage, ob und welche Wechselwirkungen es im Zivilrecht, auch durch die gesellschaftlichen Umwälzungen und der aus ihr folgenden rechtlichen Bewältigung, gab. Im Rahmen einer kleinen Fachtagung, die sich diesem Themenkomplex widmete, wurden ersten Teilstudien zu einzelnen Rechtsgebiete verfasst. Der vorliegende Beitrag konnte aus der Fülle der in dem anschließend veröffentlichten Sammelband³ gefundenen Erkenntnisse schöpfen und wird auf die Ergebnisse Bezug nehmen. Gleichwohl, diese ersten Untersuchungen haben den Gegenstand bei weiten nicht vollständig erfasst, sie können daher nur den Anfang bilden. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Weimarer

³ MARTIN LÖHNIG/MAREIKE PREISNER (Hrsg.), Weimarer Zivilrechtswissenschaft, Tübingen 2014.